

**Die Stadt
informiert**



Richtlinie

der Stadt Flörsheim am Main

zur Förderung des Rückbaus von

Schottergärten



Richtlinie der Stadt Flörsheim am Main zur Förderung des Rückbaus von Schottergärten

1. Förderziel und Fördersumme

Die Stadt Flörsheim am Main fördert den Rückbau von Schottergärten mit dem Ziel, Schottergartenflächen im Stadtgebiet ökologisch wertvoll umzugestalten und durch die Bepflanzung positive Effekte für das Kleinklima und die Umwelt einschließlich der in ihr lebenden Menschen und Tiere zu erzielen.

Als Schottergärten gelten dabei Flächen, die zu über 80 % mit Schotter und/oder Kies bedeckt sind. Die Stadt prüft anhand von Fotos oder Skizzen sowie eines Vor-Ort-Termins, ob die beantragte Fläche die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Die Flächen sollen nach dem Rückbau und der Bepflanzung eine flächendeckende Vegetation aufweisen, Lebensraum und Nahrung für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser gut versickern lassen.

Für den Rückbau von Schottergärten stellt die Stadt Flörsheim jährlich eine Fördersumme von insgesamt 10.000 € in den städtischen Haushalt ein.

2. Förderfähige Leistungen

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Die Abfuhr und Entsorgung von typischen Materialien aus Schottergärten wie Schotter, Kies, Beton, Steinzeug und Ähnlichem,
- die Lieferung und Einbringung von Mutterboden,
- die Neubepflanzung mit Sträuchern, Stauden, Zwiebelgewächsen und Blühwiesen,
- gärtnerische Dienstleistungen und fachliche Pflanzberatung.

Arbeitsstunden in Eigenleistung sind nicht förderfähig.

3. Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Maßnahmen auf Privatgrundstücken. Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche, für die eine Förderung beantragt wird, beträgt 10 m². Bei mehreren Teilflächen, die kleiner sind als 10 m², können die Teilflächen addiert werden. Pro Grundstück kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

Die zurückgebaute Vorgartenfläche muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Die neu gestaltete Fläche darf nur zu maximal 10 % versiegelt sein (z.B. für Trittsteine).
- Es ist Mutterboden als Pflanzerde zu verwenden.
- Die verwendeten Pflanzen müssen einen ökologischen Mehrwert haben.
- Innerhalb des Bodenaufbaus sind ausschließlich wasserdurchlässige Materialien zulässig.

Mit der Maßnahme darf nicht begonnen werden, bevor ein rechtskräftiger Zuwendungsbescheid vorliegt. D.h. der Auftrag für den Schottergarten-Rückbau darf erst dann erteilt werden bzw. Arbeiten in Eigenleistung dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn der

Förderantrag bei der Stadt Flörsheim am Main eingereicht und seitens der Stadt für förderfähig befunden wurde und der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung erhalten hat, dass mit dem Vorhaben begonnen werden darf.

4. Zweckbindungsfrist

Die entsiegelte Fläche darf für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren vom Zuschussempfänger nicht erneut versiegelt werden. Andernfalls behält sich die Stadt vor, die gezahlten Fördergelder anteilig zurückzufordern.

5. Förderhöhe

Die Förderung für die vorgenannten förderfähigen Leistungen beträgt 10 €/m² und maximal 500 € pro Grundstück.

6. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind

- Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte),
- Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers,
- Wohnungseigentümergeinschaften bei Vorlage eines bestandskräftigen Beschlusses der Gemeinschaft (mit dem Förderantrag einzureichen).

7. Antragsverfahren

Ein Antrag auf einen Zuschuss kann ganzjährig in schriftlicher Form gestellt werden. Das Antragsformular ist zum Download auf der Webseite der Stadt Flörsheim am Main verfügbar.

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Schlussrechnung und Abnahme durch die Stadt Flörsheim am Main / Stabsstelle Klima- und Umweltschutz an den Zuschussempfänger ausgezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erfolgt die Bewilligung vorbehaltlich verfügbarer Fördermittel. Sind die für das Kalenderjahr im Haushalt der Stadt Flörsheim zugeteilten Fördermittel schon vor Jahresende aufgebraucht, kann ein Förderantrag erst wieder im Folgejahr gestellt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Flörsheim am Main, 12.12.2024

gez.
Renate Mohr
Erste Stadträtin